

PU-Montageschäume können unter die Chemikalienverbotsverordnung fallen!

Polyurethanschäume (PU-Schäume) oder einfach nur Montageschäume finden in vielen Bereichen Anwendung. Was viele nicht wissen ist, dass einige Produkte, ebenso wie einige PU-Kleber oder Brandschutzschäume, mehr als 1 Masseprozent Methyldiphenyldiisocyanat (MDI) enthalten. MDI steht im Verdacht einer krebserzeugenden Wirkung.

Geänderte Kennzeichnung für MDI

Methylisocyanate sind für gesundheitsschädliche Wirkungen bekannt. Neu kommt hinzu, dass der Stoff möglicherweise Krebserregend sein kann. Unvorsichtige bzw. unsachgemäße Anwendung, wie z. B. Kontakt mit der Haut, den Schleimhäuten oder Einatmen freiwerdender Dämpfe, können Schäden hervorrufen. Daher will die EU, dass zukünftig diese Produkte zusammen mit Einweghandschuhen verkauft werden und einen entsprechenden Warnhinweis haben. Ausgehärtet bestehen diese Gefahren für Mensch und Umwelt nicht, da die Stoffe chemisch ausreagiert sind.

Durch eine Änderung ¹ der europäischen CLP-Verordnung (VO (EG) Nr. 1272/2008) ³ über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen ist ab 01.12.2010 die Einstufung und Kennzeichnung von PU-Schäumen zu ändern, wenn Schwellenwerte für MDI überschritten werden.

Gemäß der Änderung sind PU-Schäume und sonstige Zubereitungen mit mehr als 1 Masseprozent an MDI nach bisheriger Nomenklatur ² zukünftig in die krebserzeugende Kategorie 3 einzustufen und mit dem Gefahrensatz "R40: Verdacht auf krebserzeugende Wirkung" zu kennzeichnen. Nach dem zukünftigen Einstufungs- und Kennzeichnungssystem gemäß GHS/CLP sind sie in die kanzerogene Kategorie 2 einzustufen und mit dem Gefahrenhinweis "H351: Kann vermutlich Krebs erzeugen" zu kennzeichnen (s. auch Tabelle 1.1 Seite 1.354 CLP-VO). Die geänderte Einstufung hat zur Folge, dass die Produkte ab diesem Zeitpunkt unter die Abgabebeschränkungen der Chemikalienverbotsverordnung (ChemVerbotsV) fallen. Entsprechend sind ab dem 01.12.2010 strikte Anforderungen zu beachten.

¹ Die 1. Anpassung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (GHS-Verordnung, CLP-Verordnung): <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2009:235:0001:0439:DE:PDF>
siehe Tabelle in Anhang I Index Nr. 615-005-00-9 Seiten 32 und 260

² Richtlinie 67/548/EWG

³ Die CLP-Verordnung finden Sie im Internet unter (Achtung! 1.355 Seiten; 6,8 MB): <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:353:0001:1355:DE:PDF>

Pflichten aus der ChemVerbotsV für MDI-haltige Produkte

Für die Abgabe von MDI-haltigen Produkten, wie z. B. Bau- und Montageschäume und Kleber, an den privaten Endverbraucher müssen spätestens ab 1. Dezember 2010 die folgende Abgabebestimmungen beachtet werden:

Das heißt, die Produkte dürfen nicht mehr in für den Kunden frei zugänglichen Regalen angeboten werden. Sie müssen in Verkaufsräumen unter Verschluss aufbewahrt werden.

1. Die Abgabe derartiger Stoffe und Zubereitungen im Einzelhandel darf nicht durch Automaten oder andere Formen der Selbstbedienung erfolgen (§ 4 „Selbstbedienungsverbot“ ChemVerbotsV). Das heißt, die Produkte dürfen nicht mehr in für den Kunden frei zugänglichen Regalen angeboten werden. Sie müssen in Verkaufsräumen unter Verschluss aufbewahrt werden.
2. Die **Abgabe** darf durch im Betrieb beschäftigte Personen erfolgen, die die erforderliche Sachkunde nach § 5 ChemVerbotsV und die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen, sowie mindestens 18 Jahre alt sind (Urlaubsregelung).
3. Die Abgabe darf nicht an Erwerber erfolgen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 3 ChemVerbotsV Abs. (1) 3.).
4. Der Abgebende hat den Erwerber über die mit dem Verwenden des Stoffes oder der Zubereitung verbundenen Gefahren, die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen beim bestimmungsgemäßen Gebrauch und für den Fall des unvorhergesehenen Verschüttens oder Freisetzens sowie über die ordnungsgemäße Entsorgung zu unterrichten (§ 3 ChemVerbotsV Abs. (1) 5.).

Der Erwerb der Sachkunde (nach § 5 ChemVerbotsV) erfolgt entweder durch eine erfolgreich abgelegte schriftliche Prüfung vor einer zuständigen Stelle oder wird im Rahmen bestimmter Berufsausbildungen erlangt. Für die Zulassung zur Prüfung sind keine staatlich anerkannten Lehrgänge oder Fortbildungen erforderlich. Eine einschlägige Vorbereitung ist aber sinnvoll. Die Prüfungen für die umfassende, eingeschränkte oder eingeschränkte sonstige Fachkunde nimmt in Niederbayern das Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Niederbayern ab. Es gibt Anbieter von Seminaren in denen nicht nur die erforderlichen Kenntnisse vermittelt werden, sondern in deren Rahmen auch die Sachkundeprüfung vor der zuständigen Behörde abgelegt werden kann. Ihr Ansprechpartner:

Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Niederbayern

Tel.: 0871-808 01

Fax: 0871-808 1799

poststelle@reg-nb.bayern.de

Die vollständige Chemikalienverbotsverordnung finden Sie im Internet unter:

<http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/chemverbotsv/gesamt.pdf>

Wichtige Produktinformationen

Wichtige weitere Informationen erhalten Sie auch beim Hersteller des Produkts über das Sicherheitsdatenblatt. Die Umstufung und die entsprechenden Maßnahmen gelten ab dem 01.12.2010.

Schutz für die Verwendung

Informationen zum Arbeiten mit Methylisocyanaten gibt es in der Technischen Regel für Gefahrstoffe

„Isocyanate – Gefährdungsbeurteilung und Schutzmaßnahmen“ (TRGS 430), die sich allerdings auf reine Isocyanate bezieht. Viele Berufsgenossenschaften haben schon Hinweise zum Arbeiten mit isocyanathaltigen Zubereitungen veröffentlicht. Allgemeine Informationen zu krebserzeugenden,

erbgutschädigenden oder fortpflanzungsgefährlichen Stoffen (KMR-Stoffe) und Arbeitsschutz finden Sie beim IFA¹.

Entsorgung von restentleerten Kartuschen

Die Verpackungsverordnung, insbesondere § 8 „Rücknahmepflichten für Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter“, legt fest, dass für gebrauchte und restentleerte Verkaufsverpackungen MDI-haltiger Produkte, wie z. B. Bau- und Montageschäume in Druckgasbehältern, ein kostenloses Rücknahmesystem vorzuhalten ist. Diese Verpackungen sind einer stofflichen Verwertung zuzuführen und darüber ist ein entsprechender Nachweise zu führen.

Ihre IHK Ansprechpartner für Unternehmen

Für Fragen, die sich bezüglich der geänderten Vorschriften mit MDI-haltigen Zubereitungen sowie zu anderen chemikalienrechtlichen Problemen beim Inverkehrbringen von gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen ergeben, steht Ihnen Ihre Industrie- und Handelskammer als Ansprechpartner gern zur Verfügung:

Ansprechpartner bei der IHK

Erich Doblinger

- Innovation und Umwelt -
Industrie- und Handelskammer für Niederbayern in Passau
Nibelungenstraße 15, 94032 Passau
Telefon: 0851 507-234 doblinger@passau.ihk.de
Telefax: 0851 507-280 www.ihk-niederbayern.de

Dieses Merkblatt ist eine erste Information; es erübrigt nicht das Studium chemikalienrechtlicher Vorgaben sowie der einschlägigen Rechtsquellen. Die Angaben sind ohne Gewähr.

¹ Institut für Arbeitsschutz bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung
(www.dguv.de/ifa/de/fac/kmr/index.jsp)